

Gewerbeverein Mühlthal e.v.

gegründet 1885



- SATZUNG -

SATZUNG des Gewerbevereins Mühlthal e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Gewerbeverein Mühlthal e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Mühlthal.
3. Der Verein ist gerichtlich eingetragen. Der Gerichtsstand ist Darmstadt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, seine Mitglieder (Gewerbtreibende, Handwerker, Industrielle, Freischaffende) in jeder Weise in den gewerblichen bzw. geschäftlichen Interessen zu unterstützen.
2. Der Verein wird Einflüssen und Beeinträchtigungen, die von außen kommen und die mit den Interessen der Gewerbetreibenden nicht vereinbar sind, entgegentreten.
3. Der Verein wird seine Mitglieder durch Fachvorträge weiterbilden.
4. Der Verein hält sich an strenge parteipolitische Neutralität.
5. Gewinne im Rahmen des Vereinsgeschehens werden nicht angestrebt. Eventuell anfallende Überschüsse, die das zur Tätigkeit des Vereins notwendige Vereinsvermögen überschreiten, werden den Mitgliedern zugute gebracht. Darüber entscheidet jeweils der erweiterte Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder selbstständige Gewerbetreibende, Handwerker, Industrielle und Freischaffende werden, der in Mühlthal seiner geschäftlichen oder betrieblichen Tätigkeit nachgeht und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Über weitergehende Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse an.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Vermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr durch Bankeinzug erhoben. Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag ab dem Quartal des Beitritts erhoben. Die Höhe bzw. Änderung des Beitrages kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann durch den erweiterten Vorstand ernannt werden, wer mindestens das 65. Lebensjahr erreicht hat und außerdem mindestens 10 Jahre lang dem Verein als Mitglied angehört hat.
2. Bei Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein nützlich gemacht haben können gemäß eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes Ausnahmen gemacht werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand schriftlich bis jeweils 30. September gemeldet werden muß.
 - c) durch Ausschluß eines Mitgliedes gemäß Beschluß des erweiterten Vorstandes, wobei mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vorhanden sein muß.
2. Ein Ausschlußgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Mitglied die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, wenn ein Mitglied die Vereinszwecke gröblich schädigt, oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.
3. Der Ausschluß wird wirksam mit dem Ende des Monats, in dem dem Mitglied die Entscheidung des Vorstandes mittels eingeschriebenem Brief zugeht.
4. Gegen den Beschluß des erweiterten Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig zu entscheiden hat.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Der Vereinsbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Die vom Verein übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Soweit Kosten entstehen, werden sie vom Verein erstattet.
3. Die Berufung in den Vorstand ist an die Person gebunden und nicht übertragbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal einzuberufen. Sie soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres abgehalten werden.
3. Die Einladung hat unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen, Einladefrist 14 Tage.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse, die die Satzung ändern, können nur gefaßt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sind.
6. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
7. In der Jahreshauptversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluß über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Beschluß erfolgt durch mündliche Abstimmung.
8. Die Mitgliederversammlung hat jedes zweite Jahr neue Kassenprüfer zu benennen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
9. Die Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre den gesamten Vorstand neu zu wählen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Auch per Akklamation ist die Wahl des Vorstandes gestattet. Auf Antrag der Mitgliederversammlung, kann auch eine geheime Wahl erfolgen.
10. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Über das verbliebene Vereinsvermögen und dessen Verwendung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Einladefrist von mindestens einer Woche einberufen.
2. Auf den schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muß der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags unter Einhaltung der Einladefrist von 2 Wochen stattzufinden hat.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Verein hat einen erweiterten Vorstand.
3. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
Er allein tätigt alle Rechtsgeschäfte.
Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden.
4. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 2. Schriftführer
 - e) RechnerRechtsgeschäfte können nur von 3 Personen gemeinsam durchgeführt werden.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) geschäftsführendem Vorstand
 - b) 9 Beisitzern
6. Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes sind beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuladen; Einladefrist 7 Tage. Es können auch Beschlüsse gefaßt werden über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung angekündigt sind.
7. Der erweiterte Vorstand muß über jede Sitzung ein Protokoll erstellen. Dieses muß vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
8. Der 1. und 2. Vorsitzende können nur gemeinsam Zahlungen für Vereinszwecke anweisen. Der Rechner ist allein berechtigt, über Beträge für Vereinszwecke zu verfügen.
9. Dem 1. Vorsitzenden wird eine monatliche Aufwandsentschädigung zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten gewährt. Die Höhe wird alljährlich vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.9.1984 beschlossen.

Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlungen vom 8.4.1992 und 26.5.1999 in der jetzt vorliegenden Satzung eingearbeitet.